

eine freie Laufbreite von mindestens 1 m haben, in direkter Verbindung sicher passierbar, durch alle Geschosse führen und überall für das Tageslicht hinlänglich zugänglich sein.

Im obersten Geschosse muß sich an jede solche Treppe eine weitere geeignete Verbindung zum Dachboden anschließen.

6. Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen von Steinmaterial oder von Eisen hergestellt sind. Die Sturen dürfen, wenn sie von Stein oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden. Hölzerne Treppen müssen, wenn mehr als ein bewohntes Obergeschöß vorhanden ist, und sofern sie nicht über die Zahl der vorgeschriebenen Treppen hinaus als Nebentreppen vorhanden sind, unterhalb mit Mörtelputz versehen werden.

7. Die Räume, in welchen feuerfeste Treppen liegen, müssen mit unverbrennlichem Material nach oben feuersicher abgeschlossen werden.

8. Die Beschaffenheit der Treppenpodeste, Vorplätze und Zugänge muß der der Treppen in Bezug auf Bauart und Breite überall entsprechen.

9. Ausnahmsweise kann bei Treppen aus Eichenholz mit 8 cm starken Wangen, 5 cm starken Tritstufen und 2,5 cm starken Stufen von der Ausführung des unteren Mörtelputzes Abstand genommen werden.

### § 38.

Gemauerte Schornsteine müssen von gebrannten Ziegelsteinen oder anderem geeigneten Material (Cementrohrstücke pp.) aufgeführt, durchweg mit vollen Fugen gemauert und von außen und innen glatt gepugt oder dicht gefugt werden.

#### Weite, Form und Anzahl der Schornsteine, Stärke der Wangenmauern.

### § 39.

1. Die lichte Weite und Form des Querschnitts der Schornsteine richtet sich nach der Größe und Anzahl der aufzunehmenden Feuerungen. Besteigbare Schornsteine müssen eine lichte Weite von mindestens 42 und 47 cm haben. Bei größerer Breite als 60 cm sind besondere Steigevorrichtungen anzubringen. Nicht besteigbare, sogenante russische Schornsteine, sind in einer sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Form von überall mindestens 250 qcm lichtigem Querschnitt bis mindestens 30 cm über die Dachfirst zu führen. Bei rechtwinkligem Querschnitt dürfen die Seiten sich höchstens 1 : 2 verhalten, Schornsteine von geringerer Weite als 13 cm sind nicht gestattet.

2. In einem Schornsteinrohr von 250 qcm lichtigem Querschnitt dürfen nur 3 Rauchröhren gewöhnlicher Heizöfen münden. Eine Kochofen-, Kochherd- oder Waschkesselfeuerung wird in dieser Beziehung den Feuerungen von 2 oder 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich gerechnet. Jede hinzutretende Rauchröhre bedingt einen um 80 qcm vergrößerten lichten Querschnitt, der von unten auf durchzuführen ist. Wenn die Größe und Anzahl der Feuerungen bei einem Neubau von vornherein nicht genau bestimmt werden kann, so sind so viele Schornsteine und von solcher Weite anzulegen, daß die Summe der Querschnitte derselben der Anzahl der bewohnten Räume der Hauptgeschosse multipliziert mit 80 qcm entspricht. Schornsteine für kleine gewerbliche Anlagen, Badöfen, Schmiedefeuer und dergl. müssen mindestens einen lichten Querschnitt von 650 qcm haben.

3. Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, wenn auch die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

4. Gemauerte Schornsteine müssen auf massivem, eigenem Fundament oder auf massiven Mauern ruhen und eine Wangenstärke von mindestens 12 cm erhalten. Bezüglich der Wangenstärke freistehender Schornsteine von größerer Höhe bleiben weitergehende Bestimmungen nach Lage des besonderen Falls der Polizei-Verwaltung vorbehalten.